

eo Kriegs = Volckerzu Roß vnd Fueß auß der Eron auf den Teutschen Boden geschicket / vnd aber nach vnkänast am 15. Seprembris Jungsthin getroffenem Stillstand der Waffen/ zu Ninlegung all solcher irsaclen guetliche Handlung alhie in Stade allerscits beliebet vnd veranlasset worden/ worzwan Sii. then Allerhochstgedachter Ihr Königt. Maptt. derosethen vnd Reiche Schweden Rahe/ Cankley Rahe vnd Ober = Etade Halter zu Stockholm / der Hochwolgebohrner Herr / Herr Schering Rosenhahne, Frenherzzu Falaburg/ Herz zu Torpa/ Engelhölm vnd Hagen 22. an Seithen aber Burgermeister Raht vnd Burgerschafft der Statt Bremen / die 28 hrn= veste / Rochgelahrte/Wohlweise vnd Wolgeachter / Herz Jo= hann Wachman / Herr Neinrich Mener / beebe derer Rech= ten Doctores, Herr Nicolaus Blancke/ Herr Doctor Geors gius Köper/ vnd Johan Ariens / respective, Syndicus, Rahtsverwandte / Prokessor vnd Alkerman bemelker State BREmEN!/ mit gnugsamber Bollmacht erschienen! Im Nahmen des Alllmächtigen / das Werck angetretten/ vnd end= lich nach vielfeltig gepflogenen Müßesamben Handlungen die hine inde vorgewesene Beschwärde / auff nachgesetzt Maaß pnd Weise abgethan/verglichen vnd bengelegt. Aldieweile zu Anfangs dieser Handlung sich befunden! daß zwischen I Königl. Maytt. zu Schweden vnd der State

Albieweile zu Anfangs dieser Handlung sich befunden/
daß zwischen I Königt. Mantt. zu Schweden und der Statt
Bremen die grösseste differents der immedietät und ReichsStättischen Prædicati halber entstanden / ist diese Haubt quæktion fürgenom nen / und sleissige Bemühung angewendet
wurden / daß dieselbe außdem Grunde verglichen werden möchte: Alhaber vor difinahl die Zeit keinen weitleussigen Verzug leiden wollen / Soist beliedet und gust besunden / diesen
pun Abis zu anderwertigen trackaren hinauß zu seien / Jedoch
also/ daß Ihr Königt. Mantt. und dero Successoren am Reische

ehe Schweden / Jura vnd Gere cheigkeiten hiedurch im geringstennicht geschmälert / sondern deroselben in bester Formb Rechtens reservirt seyn sollen: Imgleichen der Statt Bremen Ihre immedictät / sambt was deroselben anhengig / so weit und in dem Stande und Besich Sie dieselbe dishero geshabt / gleicher Gestalt in bester Formb Rechtens vorbehalten bleiben / und gelassen werden solle: And sollen inzwischen und biszu obgedachtem künstigen Bergleich keine hostilitäten wegen dieser Sache und derer hine inde reservirten Jurium weder von einem / noch andern Theil hinsühro angesangen werden sond sondern vielmehr gänklich ab = und eingestellet seyn und verbleiben.

Anterdessen aber ist verabrehdet / beliebet vnd veralis chen / daß Burgermeister / Raht vnd Gemeine der State BREmen/zu sonderbahrer bezeigung vnterthänigsten respects Trew vnd Hold gegen Ihre Königl. Mantt, vnd die Erohn Schweden/alß Herhogenzu Bremen/auchzu mehr vnd besserer derselben Versicherung/also forht nach geschlossenen dies sen Tractaten / auff einen gewissen Tag / darzu der Vierte De= cembris nechsteinfftig berahmet vnd angeseizet / die Huldigung auff Ahrt vnd Weise/ auch mit dem gewohnlichen kormular, wie sie Solche in Anna Sechszehenhundert Dreissig Sieben/ an den letzt gewesenen Herren Ersbischoffen abgestattet haben (jedoch mit dem reservar, alß im vorigen Articulo enthalten/ und daß aus dieser und follgenden Bewilligungen wider ob= gedachten Ersten Articul, noch sonst wider der Statt gegen= wertigen Stand vnd Besit nichts præjudicirliches inferiret/ auch dieselbe via kacti darein nicht turbiret werden / sondern alles dum gütlichen Vergleich außgestellet verbleiben soll Mei= sten / vnnd ablegen sollen vnnd wollen: Imgleichen ins künstlige / Im Fall ben Lebzeiten Hochstgemelter IhrKönigk Mantt.

Mante. waß diffalß streitig / in Gute nicht gehoben wurde / son= bern der Bielgütige GDTE nach seinem vnwandelbahren Raht / diefelbe vorher aus dieser Welt (welches aber der 2116 terhöchste noch viele liebe lange Jahr gnädiglich verhüten wols le) absordern mochte / dero Successoren am Reiche Schwe. den/so bald dieselbe nach erlangter Kanserl. Investitur/nur an dero Stelle jemand darzu bewollmächtiget / vnd dahero es benfalls dieselbe pro tempore Konigl. Mayte für gütlich hins gelegten immedietät Streit / abermahln nach GDittes Wils len die Welt gesegnen würde/ Successivé allemahl mitobaes dachter reservation, bis daß dieser Streit geschlichtet / die würckliche gewohnliche Huldigung dero Regierenden Königk. Maytt. vnoder Erohn Schweden/alf Herhogenzu Bremen/ statim post obtentam investituram Cæsarcam, wie vorgemeldet / abzustatten continuiren sollen / vnnd dahin = ges gen pavi passu, sowohl für dißmahl/ als auch hiernegstben allen und Jeden dergleichen begebenden Fällen / die Confir= marion Ihrer alten Rechte/Sitten/Gewohnheiten vnd Pris vilegien/ soweit Siediesem Recessnicht zuwieder/unter Ihr. Königl. Mantt. Hand vnnd Siegel von dem Jenig / welcher von Ihr. Königl. Mayte. darzu wird bewollmächtiget werden/ auff Arth vnd Weise / auch mit dem gewohnlichen kormular, wie dieselbe in Anno Sechezehen Hundert Dreissig Sieben /von dem letzt gewesenen Herren Erkbischoff der Statt Bremenauß gehendiget worden / ben der Huldigung zu empfangen hae ben. And damit in so weith nur die Zeit zu gewinnen/ istvor dießmahlverabrehdet vnd für guht befunden/ daß im Nahmen Allerhochstgedachter Ihr. Königl. Maytt. dero Vorwohlgemelter Herr Legatus vnd Plenipotentiarius vnter seiner Hand pnd Siegel die Confirmation der Statt Bremen Priviles gien / alten Rechten / Sitten vnd Gewohnheiten in consuesa korma bey dem Huldigungs Actu dem Rahezu Bremen Off

soll extradiren / bud Ihr. Königs. Mapte. Original Confire marion Brieff porberührter Massen vneer dero Hand vnnd Rönigl. Insigel/ zu sambt der Ratisication dieses Recessus, innerhalb den negsten dreyen Monathen / jekgedachtem Rabt su Bremen auß antworten.

Damit nun Ihr Königt, Maytt. der Statt Bremenge= trewen devotion, hinsühro so vielmehr gesiehert sein müs gen / versprechen vnd geloben Burgermeistere / Rast vnd Gemaine Burgerschafft vor sich vnd ihre Nachkommen hiemit / daß / gleich wie sie in keinem koedere wieder Ihr Konigl-Maytt. vnd dero Land vnd Herzschafften begriffen / also. auch hinführo weder heimlich noch offentlich in ainige dergleichen Verbändnussen wider hochstigemelte Königl. Maytt. 0= der dero Reiche / Länder vnd Anterthanen sich einlassen wols len pnd sollen.

Gleicher gestalt / da Burgermeister / Rath vnd Gemaine Burgerschaffe zu Bremen mercken und ersahren wurde / daß der Königl. Maytt. zu Schweden / vnd diesem Her= kogthumb dinige Gefahr oder Feindseligkeit annahen vnd surstehen solte / obligiren Sie sich Craffe diesem / Ihr. Kös migl. Maytt. oder dero Gouverneurn vnd Regierung ben Zeiten davon zu advertiren vnd dafür zu warnen / auch mit allem Fleiß vnd Trew darob zu senn/ daß solches verhütet/ vnd/da dessen in Güte nichts zu hoffen / sondern man die de= kensions Mittel ergreiffen müste / ben Ihr. Königl. Maytt. als Herhogen zu Bremen callermassen wie in einem abson= derlichen Neben Recost dasselbe verfasset werden sol) zu treten ond alles Anheil von dem Lunde abwenden zu helffen / Dahin-Gegenauch Ihr Königl. Maytt. sich gnädigst erklehren/ der Statt Bremen und dera Burgerschaft / einhalts obbesagten. VI. Sills Nebens

Neben Recessus, in eventum wieder allen onbillichen Geswalt zu assistiren / dieselbe auch zu sehüßen ond zu vertreten/ Godan Ihre Commercia, Pandel ond Gewerbe zu Wassisch und Lande bestens zu befordern / ond Ihr Asnehmen ond Wolergehen in allen billichen Dingen Ihro gnädigst angelegen sepn zu lassen.

Damitum Ihr Kömig**v**Ellagar Gran Birania Weilen auch ben Ihr. Königk. Maytt. nicht geringen Mißgefallen verursachet hat / vnd, noch mehr Wittläuftigkeit mit der Zeit darobzu besorgen / daß Burgermeister / Raht vnd gemaine Burgerschaft der Statt Bremen / die tempore factæ pacis gewesene Thumb Capitularen vnd dero Bediens te geschüßet / Go ist für zut befunden / daß 28. 28. Rahe vno die Burgerschaft der Statt Bremen / nach diesem keinen von denen vorgedachten Capitularen, Vicarien, oder jemand dergleichen keute wegen ihrer prætension an die Gespliche/ nunmehr secularisiste Güter/ in einiger maasse schüßen vnd Belffen / sondern sich deßfals neutral bezeigen / vnd den Thumb / die dazu gehörige Curien / Häuser / Wohnungen/ Woden vnd Keller / zusambe denen darin nun vnd ins küns tige wohnenden Königl. Bedienten vnd Belehnten oder Mie genthumbern / auch Kirchen vnd Schuldienern/ Cjedoch daß alle die jenige sich der Burgerlichen Nahrung und Gewerbe enthalten) als von der Statt Civil-Jurisdiction gang eximiret und abgesondert halten / vnd an ihren Hobungen und Aufkunsten unperturbitet kassen/ auch mit keinen Cons sumptien, noch einigen andern ordinar = oder extraordinas Unlagen besehweren sollen vnd wollen / Was aber die Thumbsheide und den groffen Thumbshoff betrift / sollen diese Plake ohne Neuerung in gegenwertigem Zustand verbleiben/aber keine Verhinderungen an vnd ben wehrendem Gote cesdienst in der Thumbkirchen daruf verstattet werden.

VI. Fers

VI.

Ferner ist außtrücklich verabredet / daß Burgermeister Bud Rahe / in dem Ersbischoflichen Palacio zu Bremen sich alles arrostirens / captivirens vnd anderer Thäeligkeiten ganklich enthalten / über den Statt Voigt durchaus keine Jurisdiction anmassen / demselben auch / wan die hegung des Peinlichen Rohtgerichts/Beschreiungen/ vnd Friedloß= legungen der außgeercettenen Todeschläger / Imgleichen die Auflassungen der innerhalb Weichbildes belegenen Häuser/vormahligem Gebrauche und Herkommen nach/ gesche= hen / in solchen actibus hinführo nicht turbiren / Ihn/den Stati Voigt/auch in casum vorfallender & hehaften in subs Aktutione einer qualificirten Person hinsurter nicht hindern sollen. Dieweil aber Burgermeister und Raht hieben be= richtet / daß allemahl ein Bremischer Bürgerzu diesem 21m= pte / der gleichwohl ben annehmung solches Dienstes seines Burgerrechts vnd Andes sich zu begeben schüldig / bestellet worden / Goll zwaren der jestige Statt Voigt/ citra præjudicium & consequentiam, ben seinem Ambe verbleis ben / nach desselben Abstehung aber mit ersetzung dessen Stelle / dem obgedachten Herkommen nach wiederumb ver= fahren werden.

VII

Alsauch lautder alten Recessen deß Erkstiste / nun=
mehr diese Nerzogthumbs Bremen / Jährlich einmal in
Bremen aufsm Capitelhause das Hoffgericht gehalten worden / Goll es hinfüro daben beständig verbleiben / vnd keis
ne verhinderung von der Statt Bremen daran geschehen/
selbige aber biß zu sernerem Vergleich / semand ihres Mitstels dazu zu deputiren / oder daben zu haben / nicht gehalten
sels dazu zu deputiren / oder daben zu haben / nicht gehalten
sen.

13

8. Das

Damit gleichwohl die Königliche Hulde bud Propens kion gegender Statt Bremen / wegen dieser ergangen Jes kungen vnd darauff angewandten hohen Kosten/auch was sons sten diesen Herhogthumb Bremen und Behrden vnd deren eingesessenen für Angelegenheit vnd Schaden darauß erwach sen/bep behalten / vnd deßfallskeine newe prætension von Ihr Königl. Mayte. zu Schweden vnd den Einwohnern dies fer Herhogehümber Bremen vnd Zehrben / auff der Statt Bremen ersissen pleibe / sondern alle particular Rechnungen zu einer hohen Summa sich erstreckend/zueiner ablanglichen erstattung behandelt seyn mogen / Wberlassen vnd Cediren zur Erbseigenthumlichen Ewigen Satisfaction wegenderaleis chen an-undzusprüchen an Ihr Konigl. Manie. vnb dero Reis che Schweben / Burgermeister/Raht vnd Gemaine Burgers schafft der Statt Bremen / Ihre Gerechtigkeit an dem Ftecken Leke / wie vasselbe inseinen Gränken zur Marsch vnd Geeff begriffen/ vnd dann das Ambt vnd Nauß Bederkesaila alles au sambedenen darzugehörigen Einwohnern/Adel und Anadelf Geist vnd Weltlichen Lehnen / Juribus patronatus, Bberpnd Niedergerichten/ Landereyen/Wiesen/ Weyben/ Weyben/ Weyben ven/ Drifften/ Hüttungen/ Holhungen/ Jagten/ Fischerens en/Gebäwten/ Vorwercken/Mühlen/Pachten/ Zinsen/ Gülten/Zehenden vnd allen andern Nugungen/in Gumma mitallen ond jeden Rechten vnd Gerechtigkeiten/active & passivè, wie die Statt Bremen diese in satisfactionem Höchstges melter Königt. Mante. übergelassenes Ambt / Flecken/Plake vnd Orter gehabt/ besessen/gebraucht/ genußt/oder haben/ besiken/gebrauchen/vnd geniessenkönnen/die auch Ihr Kos nigl. Mapte. vor sich vnd dero Successoren der Reiche Schwes den / ohne ferner zu ehuen/ Schaden vnd Gefahr mehr ges melter Statt Tremen/wider mannigliches an = vnd juspräcke/

soinals ausserhalb. Gerichts/selbst zu vertretten angenommen/ Gestalt Burgermeistere/Rahevnd Gemeine Burgerschaft der Statt Bremen / mit einem ewigen Verzicht demnach verspros then/vorstch/shre Successoren repective am Stat Regiment word bep der gangen Burgerschaft/deren Erben vnd Nachkoms men / nimmermehr hinfuro auf dieselbe einiger prætension, vonterwas prætext vnd Schein es auch immer geschehen könne/ sichnicht allein anzumassen/ fondern auch so sohrt ben auß-lie-Ferung der Königk, ratification dieses Vergleichs / deß Kos migh. Nerren Legati, Nerren Schering Rosenhahns Excellent/ oder wer sonsten an dero Stelle darzu wird bevollmächtiget werden / alle wegen dieser Cedirten Güter in Händen habens de Documenta vnd Phrkunden/Register/Lehrnbrife/richtis de Verzeichnuß der Aldelichen Lehengüter im Ame Bederkes sa/ Imaleichen demselben vnd dem Andern Cedirten Dite concernirende Acta publica, allestreitige Parthen = Sachen vnd Acten/ so wohl vor E. E. Raht/ alßdenen Drosten/von diesen alinwohnern geführet / vnnd wie es sonsten Nahmen haben mag/ nichts varaus bescheiden / bona side auß zu ant= Sobleibetes auch mit der Burg vnd dem Zoll das selbst / fambt dazu gehörigem Zollhause vnd der vom Zollner ratione officii eingehabten Landerey vnd was sonsten darzu gehöret/ so lang vnd ferne in jegenwertigem Zustande/ biß I. Königl. Maytt. dieser Sacheshalben/auf der Statt Bremen vnterthänigstes Unsuchen anderst vnd näher sich erklehret/ vnd man also dieser wegen anderweit güt sond grundlich sich vers glichen / Anterdessen sol es beim alten Zoll vnerhöhet des Dhres gelassen/auch die daselbstab = vnd zu reisende Leute/durch oder sürüber fahrende Wagen/ Schiffe vnd Güter/oder Feus rung/mie sonst nichts beschweret/sondern jederzeit fren vno vn= gehindert passiret werden. IX. Hing

Hingegen wird das Hauf und Ambe Blumenthal mit dem Gericht Newkirchen und Begesack / cum pertinentiis, sambt was die Statt Bremen / an Landgütern / Meyern/ und sonsten in diesem Persogthumb hat / deroselben in dem Stande und Besise / wie sie solches alles und jedes tempore ultimi Archiepiscopi gehabt / gelassen / und ohne Schmähelerung dessen Ihre Königl. Mantt. das Jus territoriale darzüber vorbehalten / denen Nichtern zu Lessumb und andern Insteressenten wegen Begesack auch an ihrem deßfalls eiwan habenden actionibus nichts benommen / sondern gegen die Statt Vremen dieselbe gerichtlich außzusühren/frengestellet.

X.

Was die vier Gohen / sambt dem dazu gehörigen Ge= richt Borchseld/betrifft/barüber zwardle Statt Bremen das Jus territoriale prætendiret / an Seithen J. Königl. Mantt. ader widersprochen wird / ist verglichen und abgerehdet / daß solcheszugleich mit dem puncto immedietatis biß ferner com= position, nach einhalt deß ersten Articuls dieses Vergleichs außgesetzet/ immittelst aber die Stattauch deßfalls ben Ihrem Besitz / so weit vnd in dem Stande sie denselben vor gegen= wertiger Anruhe gehabt / unperturbiret gelassen werden sol. Soist auch der Reichs=Crays und Landsteuren/ vnd sonst der Contributionum halber ins gemein / welche in obgemelten Gohen / nun vnd ins künsstige/abgetragen werden/beliebet/ daß dieselbe bißzu anderweit vorbehaltenem Vergleich / Ihre Contributiones dem Raht zu Bremen/auff dessen Verords nung/jederzeitzwar entrichten/ Burgermeistere vnd Raktaber hingegen schuldigsenn sollen/ massen auch dieselbe hiemie fe= stiglich versprechen/von dehnen aus besagten Gohen/nach und nach erhebenden Contributionibus, so offe deren einige angesektonderlegt werden/von Viertel zu Viertheil Jahren/ den3 den halbschied an die Königk. Rente Cammer zu Stade ohne sehlbahrzuliesern und richtig iederzeit einzuschaffen / Im übrisgen sol der Guhtherzen hergebrachte Gerechtigkeit im Jagen/in selbst eigener Pfandung Ihrer Meyer wegen versessener Land insenvnd anderer Jährlichen præstationum, wie auch im Schiessen und Fischen auf dem Ihrigen / auch admission zu den Teich Gerichten / hierdutch nicht geschwächet / sondern denen Königk. Bedienten und Belehnten oder Ligenthumsbern an Ohrt und Enden / da Sie einige Landgüterund Meysere haben oder besiehen / gleich andern Erberten oder Guhtsberzu/vngeschmälere und ohne Eintrag gelassen werden.

XI

Alf auch über den zwenen Interstiftern S. S. Wilhadi & Stephani vnd S. Anscharisseinige disputen vnd Irzsaalen vorgefallen / vnd aber am Seuhrn der Statt Bremen res monstriret worden/daß Sievon vielen Jahren einige Communion vud gewisse Jura in gedachten Stiftern gehabt vnd hergebracht/auch Ihre davon gehobene Reditus vnd Abnüdunge ad pios usus, vnd dero Kirchen vnd Schulen unterhalt angewandt / So ist verglichen vnd verabschiedet / daß Burgermeistere Rast vnd Burgerschafe / auch dero beyde Rirchen und Kirchspiele respective zu St. Stephani und S. Ans scharii dasebst die senige Jura vnd Gerechtigkeit / welche Sie durch langwirigen Bessitz/ oder soust durch gewisse compa-Ctata duran hergebrache / vnd bey deß leve gewesenen Herrn Ern Bischoffen Zeiten würcklich exerciret vnd genossen saben/ allerdings ungehindert serner geniessen vnd behalten sollen/ also vno dergestalt / weilen Ihr Königk. Maye. zu Schwes den die subsistentiam dictorum Capitulorum Ihro nicht belieben noch gefallen lassen wollen / daß solchem nach beg nechst diesemerfolgender Theilung gemeldter Anterstiffter vnd dera Curien vnd Güter / in entstehung anderweiten Wer-23 iii

Gleichs / Sienach proportion sothanes Ihres hergebrachsten Rechtens und Besises mit participirten und dreinnicht werkürset werden sollen / Daben aber dieses außdrücklich Beraccordiret / daß die senige Benesiciati , so Ihr Königk. Mant. vondero Antheil / aus diesen beeden Stistern mit gewissen Belehnungen begnadiget / der Statt Bremen Civil-Jurisdiction , Consumption und andern Imposten / solang und serne dieselbe keine Burgerliche Nahrung oder Gewerbe ereiben / nicht unterworssen / sondern Fren und Exempt sedersteit davon senn und keines weges damit beleget werden sollen.

XII.

Wegen der in der Statt Bremen angerichteten Consumptions Imposten / soweit Ihr Königk. Mant. Unterthamen hen Zusührung Holses und Torsses sich darunter bes

Wegen der in der Statt Bremen angerichteten Confumptions Imposten / soweit Ihr Königl. Mapt. Unterthanen ben Zusührung Kolies und Torffes sich darunter beschweret ermessen / ist verabschiedet / daß von Burgermeister
und Raht der Statt Bremen hinführo solche Ordnung und
Unstalt darin gemacht werden soll / daß die Leute vom Lande
von dem jenigen / was sie in Bremen zu kausse bringen / mit
keinen Imposten beschwäret / oder ainig Geld deßfalls von ihnen zum Ersten Berlag abgesordert / sondern mit freper verkauffungtu = und wieder außgelassen werden / auch alle an
Königlich. Schwedischer Seiten auf die Statt Bremische
Fuhr / Schiffe / oder Gütere / gesette vetorsions Imposten
hingegen ufgehoben / und gänklich abgethan sepn und bleiben
sollen.

Alldieweil auch/wie bekant / dieses Herkogthumb Bresmen mit zimlichen Landschulden / so von den hiesigen Ständen in Statu Archiepiscopatus auf Zinsen genommen / vnd von der Statt Bremen verschiedentlich in hohen Posten / zum Theil in solidum, zum Theilnebenst andern Ständen / jener Zeit mit versichert worden / beschweret / So erkennen Burgermeissere/

stere / Rase und gemeine Burgerschaft der Statt Bremen sich schuldig und gehalten Zum sall und in so weit Ihre Compestenk durch die in solidum unterschriebene Obligationes noch nicht absorbiret / die jehtgemeldte dieses Landes gemeine Schulden / proportionabiliter mit abzulegen und herben zustragen / und sollen dieselbe über deme mit andern hernach gesmachten oder serners machenden Schulden dieses Kerzogsthumbs nichts zu schaffen haben / noch wegen dero Zahlung einig sinnes behelliget oder beschweret werden.

XIV.

Demnach unter andern ben dieser Friedenshandlung Burgermeistere/Raht vnd die Burgerschaft der Statt Bremes wegen der vor etlichen Jahren in ihre Newstatt vnd dero Bes stungeingezogenen / vom gewesenen Clerodaselbst herrühren= den Landeren / vnd dahero Ihr Königl. Maye. nunmehrzus Gewachsenen Anspruchs auch geforderten satisfaction an Capital vnd Zinsen verschiedene Ansuchung gethans vmb selbige Forderung/zu Verhütunge ferneren Anspruche vnd Streits/ bald in diesen / bald in einen anderen punck mit einzuschlies= sen / so wird endlich zu tesmoignirung hochstgemelter Ko. nigl. Mantt. affection gegen die Statt Bremen auß Königl. hoher Milde vnd Güte die vorgenandte Landeren in der Neu= stadishiemit Burgermeister/Raftiond Burgerschaft der State Bremen Erbeigenehumlich übergelassen vnd eingereumet/hin= sühro dieselbe zu ewigen Tagen für Ihr eigenehum zu besissen pnd zu behalten / ohne daß deßwegen ins künfftigh einige wei= tere prætension wider gemelte Statt Bremen soll oder må-De gemachtet/noch angestellet werden.

XV.

Benergehen lassen / daß auf zu langenden vnd nach geschlosse= nem diesem Vergleich / dero heraußgeschiefte Volcker alsobald Wiese

Wieder abgeführetwerden solten / So haben Burgermeistere/ Naht und gemeine Burgerschafft der Statt Bremen versproschen/ Wersprechen auch hiemit vestiglich an statt aller darauff gehender / oder sonst einigsinnes erforderender Rosten/eine geswisse Summa Geldes / laut darüber besonders außgestalter obsligation, innerhald Sechs Wochen à dato diese unterschries benen Wergleichs / deß Neren Legaten Schering Rosenhahns Excellent oder dero Gevollmächtigten in Namburg zu erles gen und abzutragen.

XVI.

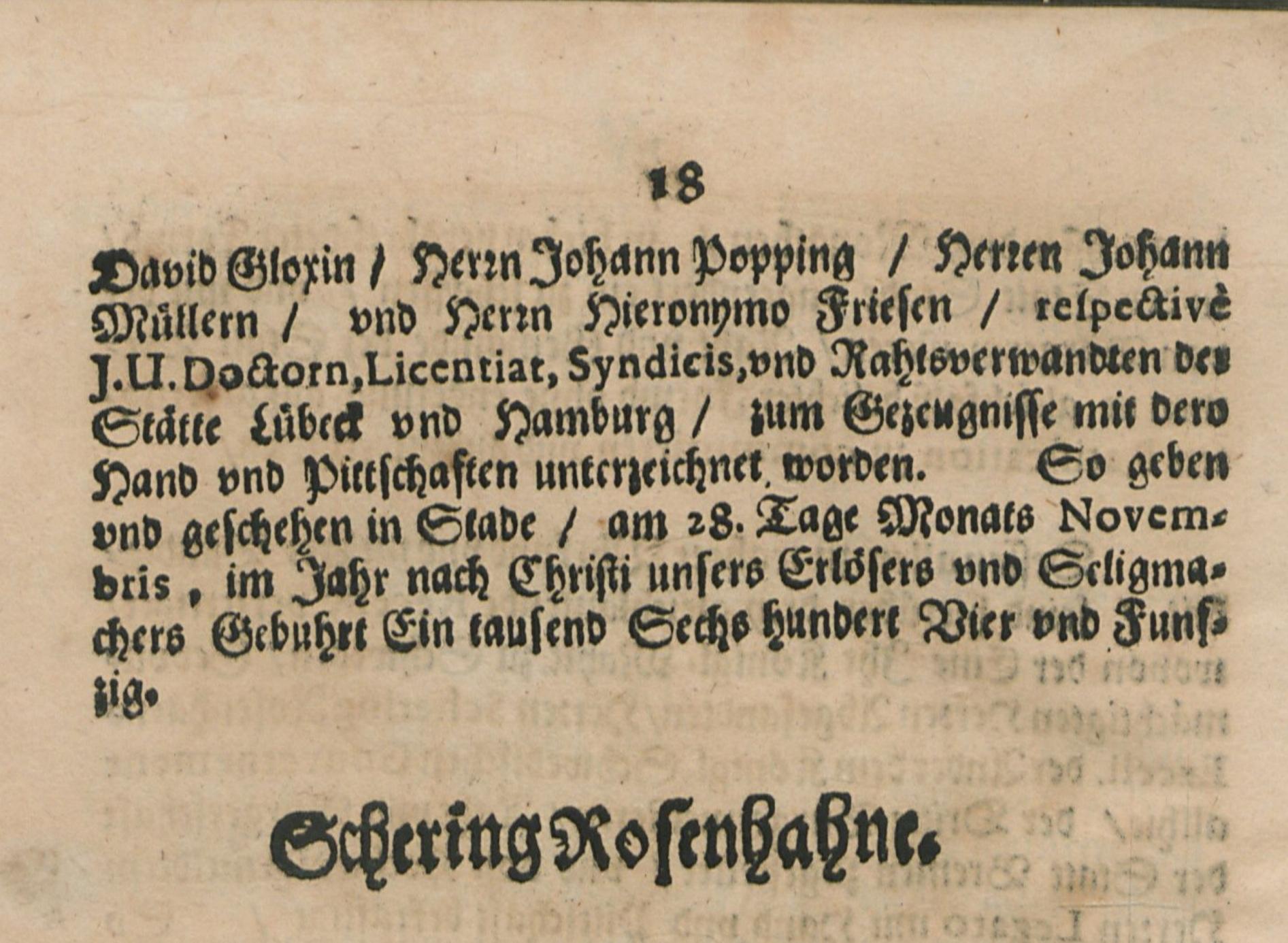
Aff vorberührte also beliebte vnd verglichene Puncten/ sollen alsoforth auf ergangene Subscription dieses Vergleichs alle biflhero geführte Feindsehligkeiten ganklich cessiren vnd allerdingsaufgehoben vnd abgethan /auch wegen alles dessen/ so bishero verübet vnd vorgegangen/gegen Niemand in gemein oder particulir/etwas geahndet werden/ sondern alles vnd jes des per universalem Amnistiam Vergeben vnd Vergessen/ vagegenbeständiger Friede / Ruhe vnd & inigkeit/ auch respe-Aivè anadigst vnd unterthänigst Vertrawen / zwischen Ihr Königl. Mant. vnd gedachten Burgermeistern/ Rahtvnd Gemeinde der Statt Bremen rekabiliret vnd aufgerichtet senn/ auch künftig Treulich vnd Epferig gehalten / die Commercia zu Wasser vnd Lande frey gelassen / die Volcker / ausser waß ein jedweder Theil zu seiner eigenen Besakung notig zu habenerachten wird/abgedancket/vnd abgeführet/vnd die Gefangene hine inde ohne Rankion oder entgelt erlassen/vndal= so forhtauff freyen Jueß gestellet werden.

XVII.

Damie nun schließlich alles das Jenige / waß obgesest/ seinen volligen Vigor / Krasst und Würckung haben möge / so promittiren mehr hochwolgedachte Herzen Legati Excell. Ihr Königl. Maytt. Ratisication dieses Bergleiche innerhalb den

den nechstendren Mondthen / in hieben verährehdeter Formb/ in der Statt Stade ungeendert ein zu schaffen / und mit der von Burgermeisteren / Rahe und Gemäinde der Statt Bremen in gleichfalß beliebter Formb ohne enderung aufgesertigten Ratification zu commutieren und aufzuwechselen/

Dessenallen zu wahrer Ihrkund vnd mehrer Bundigkeit / seind hierüber dren gleichlausende Recesse verfereiget/ wovon der Eine Ihr Königl. Maytt. zu Schweden/Gevollmachtigten Herren Abgesandten/Herren Schering Rosenhaens Excell. der Anderdem Königl. Schwedischen Gouvernement allhies der Dritte Burgermeisteren/ Kaht vnd Burgerschafe der Statt Bremen zugestellet / vnd von Hochwolgemeldtem Herren Legato mit, Hand vnd Pittschaft bekräftigt / Eo danvon der Statt Bremen Eingangs genanten Deputierten versiegelt vnd vntergeschrieben / wie auch von denenselben/ so im Nahmen der Hochmögenden Herren General Staten/ Imgleichen von denen Ehrbb. Statten Lübeck vnd Ham= burg / zu diesen Tractaten sich guhtwillig eingefunden / vnd alle gute Officia dabep præstiret haben / als nemblich denen Wohlstolen vnd Gestrengen Herren Conrad von Beunin= gen / Rahe - Pensionario von Amsterdam und Extraordinari Committirten in der Vergaderung der Hochmögenden Nerzen General Staten der vereinigten Niederlanden/ wes gen der Provink Holland / vnd Herrn Epo von Bootsma, zu Tanjaburg / Committirten zu Hochgedachter Vergades rung wegen der Proving Frießland / vnd dem Wolgebors nen Heren Rudolph Wilhelm / Freyheren zu In=vnd Kniep= hausen Edlen Herren von Lükeburg / Bergum vnd Pples werth / Committirten/wie obgedacht / wegen der Proving und Statt Gröningen vnd Amlanden / Go dan denen Edken/ Ehrnvesten / Hochgelahrten vnd Wohlweisen Herzen David



Joh. Wachman D. Heinrich Meyer D. Nicol. Blancke mappr. Georg. Köper D. mappr. Jan Ariens mappr.

C.von Beuningen m.ppr.E.v. Bootsma. m.ppr.R.W.V.Kniphausen.

the state of the first state of the state of

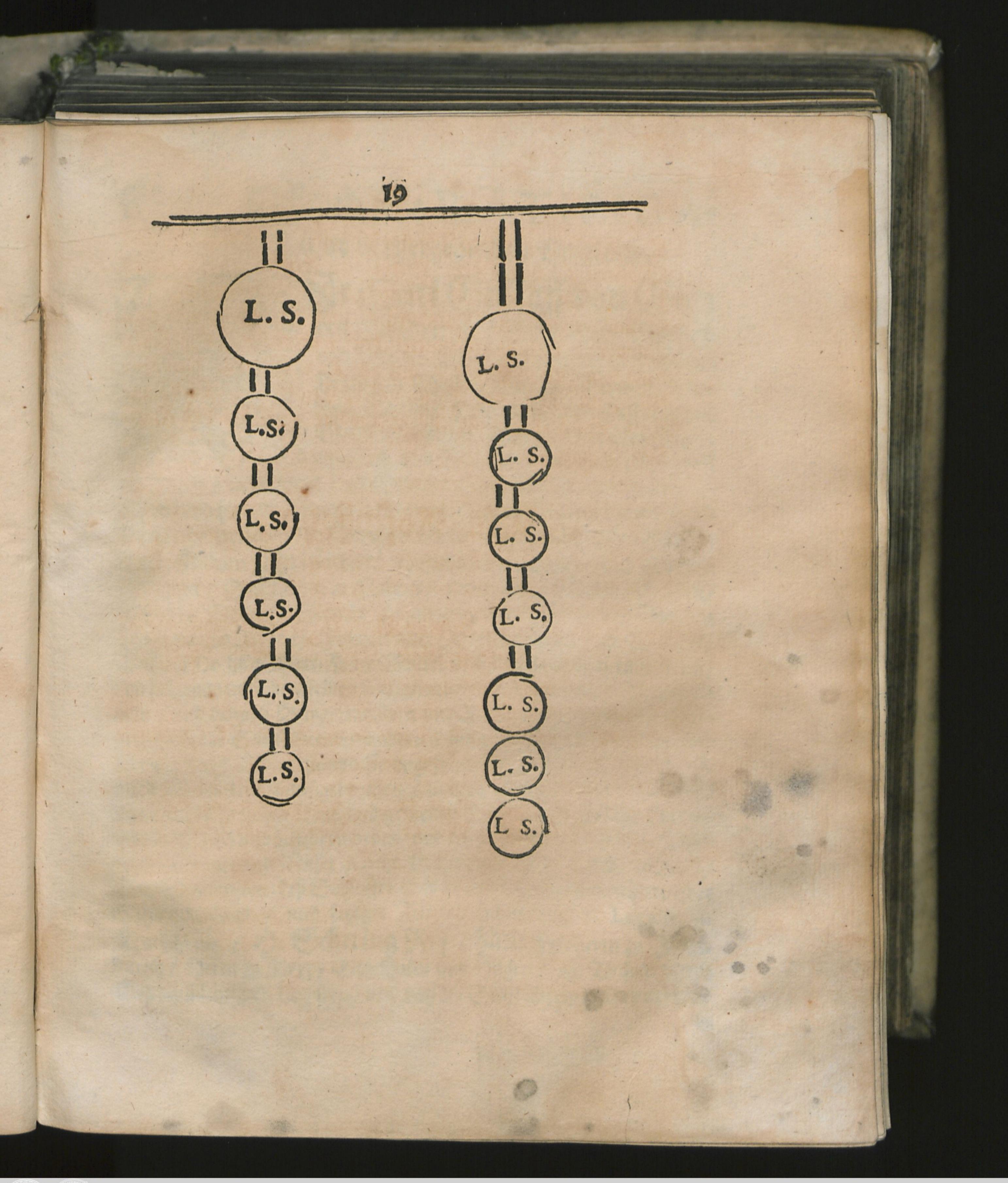
against the action of the second seco

building building bearing and many miles

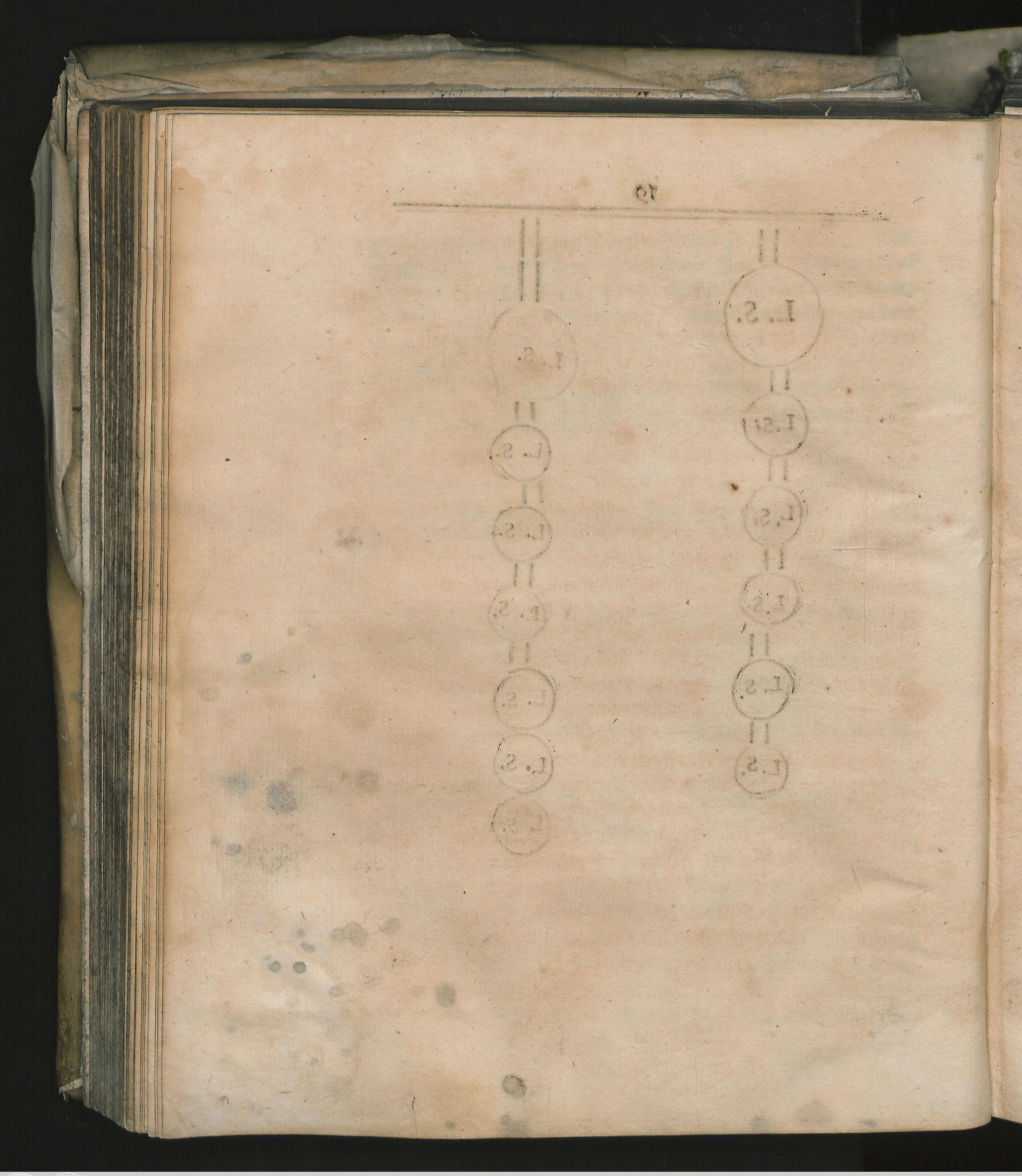
District of the property of the second of th

weith / Comminciation | wie objected for a general Province

David Gloxin D. Johann Moller D. Johann Popping maper.
Hieronymus Frese.







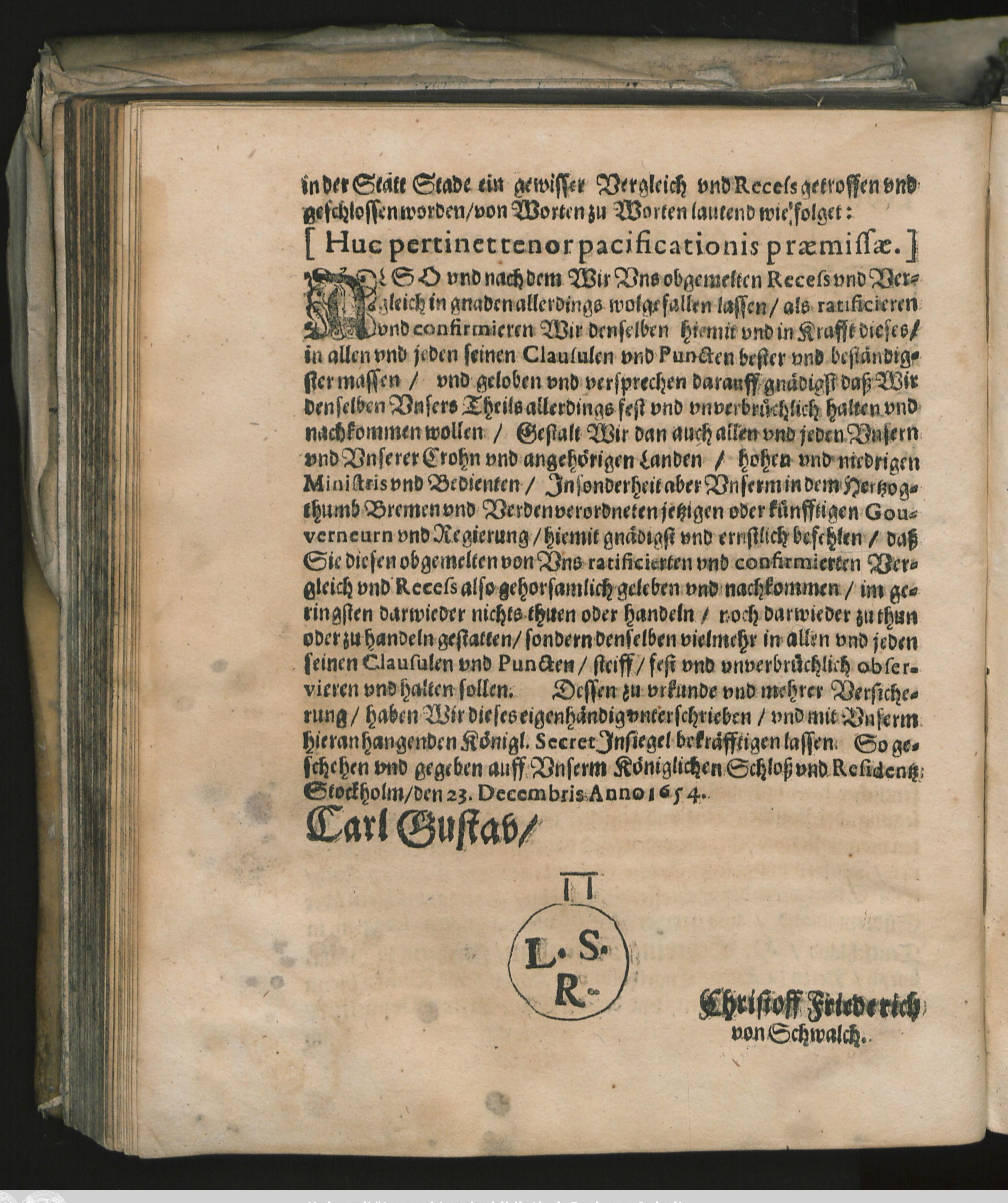


Rönigs. Echwedische RATIFICA-TION über vorhergehenden Vergleich.

Auf Carl Gustaff von Gothen tes Guaden / der Schweden/ Gothen

Derhog zu Chesten/Carelen/Bremen/Berstenlen/Genden/Berstenlen/Fürst zu Rügen/Herzüber Ingersmanland und Wissmar / wie auch Pfalkgraff

ben Rhein / in Wapern / zu Gülich / Eleve vnd Bergen Horkogië. Thun kund hiemit: Demnach für einiger Zeit in Anserm Herkogehuffe Bremen / zwischen der Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürstinnen / Grawen Christinen/der Schweden / Gothen und Wenden Koniginn / Großfürstin in Finland / Herkoginzu Shesten/ Carelen/ Bremen/ Verden/ Stetin/ Pommern/der Cassuben vnd Wenden Fürstinnenzu Rügen/ Frawen über Ingermanlande vnd Wismar/ Anserer Hochstgeehrten Fraw Mutter vnd Prædecessorinam Reich! vnd folgends nach deroselben Resignation des Regiments/ Ins an eis nem / vnd dehnen Burgermeistern vnd Rath zusambt gemeiner Burs gerschafft der Statt Bremen andern Theils/sich eine und andere difs ferentien und Misverständnisse angesponnen/ auch endlich garzu of senelicher hostilieät außgebrochen / zu dero accommodir: vnd Bens legungaber swischen Ins vnd gemelter Statt einige gütliche Tractaten veranlasset wind beliebet worden/ und darauff von dem Wohlgebohrnen/Ansern vnd Anser Reiche Schweden Rath/ Cankeley Rath/ Dber Statthaltern deß Schlosses Stockholm/ Oberkandrichtern über Südermanland / vnd jesiger Zeit Gevollmächtigten Legaten in Teutschland / H. Schering Rosenhan/Frenheren zu Ikala. burgh / Heren zu Torp/ Engelholm vnd Hagen/ als Ansern hierzu Bevollmächtigten Legaten/vnd dan der Statt Bremen Deputitten/



Statt Bremische RATIFICATION aber obs

gemelten Vergleich.

Themen/ vekunden und Nath der Statt

Stemen/ vekunden und bekenen mit diesem Brieffe offentlich/ Nachdemmahln für wenig Zeit / zwilehen der Durchläuchtigsten / Großmächtigsten
Fürstinnen und Frawen / Frawen ENRISTINEM/ der Schweden Gothen und Wenden Königin/ Großfürstin zu Finland / Nerstogin zu Ehre-

Ben/Carelen/Brennen/Verden/Stettin/Pommern/ver Cassuber und Wenden/Fürstin zu Rügen/ Frawen über Ingermankand vnd Wißmarte. Anser gnädigsten Königinnen vnd Frawen / vnd fole gends nach deroselben Resignation des Regiments/zwischen dem auch Durchläuchtigste/Ginofimächtigsten Fünsten und Herrn/Herrn EARE GASTAA /der Schweden/Gothen und Wenden König/Groß= fürstenzu Finland/ Herhogenzu Chesten/ Earelen/ Bremen/ Vers den/ Stettin/Pommern/der Cassuben und Wenden/Fürstenzu Rus gen/ Herenüber Ingermankand vnd Wismarze. wie auch Pfalkgrafsen bep Rhein/in Bapern/zu Güllich/Eleve vnd Bergh Herhogen 28. Anserem gnädigsten König vnd Herrn/ Eines/ vnd Ans Burgers: meistern/ Rathund gemeiner Burgerschaffeber Statt Bremen/ans dern theils/ ein und andere differentien und Misverständnusse sich angesponnen/auch endlich garzu offentlicher hostilität außgebrochen/ zu dero him- und Beplegung aber / zwischen hochster Ihr Königk. Mayet, vond der Statt Bremen einige gütliche trackaten veranlasset und beliebet worden/And darau Nvon Ihr Königt Mayet vond der Reithe Schweden Rach/ Canneley Rath/ Ober Statthalterndes Schlos ses Stockholm, Ober Landrichternüber Südermanland / wund jegiger Zeit gevollmächtigten Legaten in Teutschland / Heren Schering Rosenhans Excell Frenherznzu Jkalaburg / Herenzu Torp / Engelholmvnd Hagen ze. als von mehr höchstgeduchter Königl. Mayit. du Schweden hiezu Plenipotentiierten Legato, vnd Ansern deß Raths vnd der Burgerschafegevollmächtigten Deputatis, benandtlich: Kerrn Doctore Henrico Meiern/nunmehr Burgermeistern/ Herrn Dedos

